

Mitteilung des Senats vom 14. März 2023

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetzes (BremSAEG)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachfolgenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BremSAEG einschließlich der Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft.

Dieses Gesetz dient der Konkretisierung der Aufbewahrungsfrist für die Abfallabgabebescheinigung an Bord von Schiffen nach der Richtlinie 2019/883/EU über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG im Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetz.

Die Ausschüsse für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen und der stadtbremischen Häfen werden sich mit der vorgenannten Gesetzesänderung in ihren Sitzungen am 14. April 2023 befassen.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beschlussfassung des Gesetzesentwurfs in 1. und 2. Lesung.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetzes (BremSAEG)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetzes

§ 7 Absatz 5 des Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. 2020 S. 1584), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2022 (BremGBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber der Hafenauffangeinrichtung bescheinigt die Art und Menge der übernommenen Abfälle in der Bescheinigung nach Anlage 3 (Abfallabgabebescheinigung) und übermittelt diese Bescheinigung dem Schiffsführer und der zuständigen Behörde. Die Abfallabgabebescheinigung ist zwei Jahre an Bord aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die nach § 5 Absatz 5 ausgenommenen Sportboothäfen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben am 17. April 2019 die Richtlinie 2019/883/EU über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG erlassen. Diese Richtlinie wurde in Bremen fristgerecht durch Erlass des Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetzes (BremSAEG) umgesetzt. Die nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie geforderte Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren für die Abfallabgabebescheinigung ist jedoch noch konkret im BremSAEG zu benennen.

B. Zu den einzelnen Änderungen

Artikel 1:

Im § 7 Absatz 5 wird die geforderte 2-Jahres-Frist zur Aufbewahrung der Abfallabgabebescheinigung an Bord eines Schiffes nach der RL 2019/883/EU aufgenommen, um sicherzustellen, dass diese Bescheinigung auch tatsächlich für mögliche Kontrollen zur Verfügung steht.